

M 3.02 Aufgaben der Gemeindepolitik

Nach Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland besitzen die Gemeinden das Recht alle "Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln". Ganz grundsätzlich erhält die Gemeinde durch diesen Artikel das **Recht auf Selbstverwaltung**. Dieses Recht bezieht sich auf diejenigen Aufgabenbereiche, welche nicht die Kompetenzen des Bundes oder der Länder berühren.

Aus dem zusätzlich in der Gemeindeordnung in §1 Absatz 1 festgelegten Selbstverwaltungsrecht ergeben sich folgende **"Hoheitsrechte"** der Gemeinde:

- Organisationshoheit (bspw. Aufbau einer Verwaltung; Wahl des Rates, Erlass der Geschäftsordnung);
- Personalhoheit (bspw. Einstellung, Beförderung und Entlassung des Personals der Verwaltung);
- Finanzhoheit (= finanzielle Eigenständigkeit);
- Planungshoheit (= eigenständige planerische Gestaltung des Gemeindegebietes);
- Satzungshoheit (= Recht eigene Angelegenheiten durch Satzungen zu regeln, z.B. Bebauungsplan);
- Gebietshoheit (= jeder Gemeinde steht ein räumlich abgegrenztes Gebiet zu, worauf sich ihre Tätigkeit bezieht und beschränkt);
- Aufgabenhoheit (= die durch Gesetze gestellten Aufgaben in eigener Zuständigkeit zu regeln, z.B. Bau und Unterhaltung von Schulen, Kindergärten).

Durch die "Hoheitsrechte" sind also noch keine genauen Aufgaben festgelegt, sondern es ergibt sich erst einmal nur der Bereich, in dem die Gemeinde zuständig sein darf. Innerhalb dieses Bereiches obliegt es der Gemeinde selbst, in welcher Art und Weise und in welchem Ausmaß sie ihn verwaltet. Allerdings muss sie sich dabei an die Gesetze halten und mit den ihr zur Verfügung stehenden und gestellten finanziellen Mitteln zurechtkommen.

Dieser Bereich der **freiwilligen Selbstverwaltung im eigenen Wirkungskreis** umfasst unter anderem Aufgaben wie:

- Einrichtung und Unterhaltung von Spielplätzen, Museen, Theatern, Grünanlagen, Jugendeinrichtungen, Bürgerhäusern.
- Wirtschaftsförderung
- Benennung und Umbenennung von Straßen und Plätzen
- Förderung von Vereinen, z.B. Kultur-, Jugend-, Sportbereich
- Partnerschaftsverhältnisse mit anderen Städten

Zusätzlich zu dem Bereich der freiwilligen Selbstverwaltung ist die Gemeinde zur Übernahme von einigen Selbstverwaltungsaufgaben per Bundes- oder Landesgesetz verpflichtet. Die Art und Weise der Ausführungen ist den Kommunen, allerdings selbst überlassen.

Zu den **pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben im eigenen Wirkungskreis** gehören beispielsweise:

- Verwaltung von Schulen aller Schultypen
- Volkshochschulen
- Bauleitplanung

- Förderung des Wohnungsbaus
- Abfallbeseitigung
- Abwasserbeseitigung
- Sozialhilfe
- Jugendhilfe
- Wohngeld
- Gleichstellung von Mann und Frau
- Kindergärten

Neben den beiden Aufgabenbereichen der Selbstverwaltung im eigenen Wirkungskreis ist die Gemeinde zur Ausführung von Aufgaben verpflichtet, die eigentlich zum Kompetenzbereich des Bundes- bzw. der Länder gehören. Deshalb ist der Umfang und die Art und Weise der Ausführung dieser Aufgaben durch Bundes- bzw. Landesgesetz festgelegt. Für die Gemeinden bedeutet dies, dass ihnen bei der Ausführung der Aufgaben kein Spielraum bleibt.

Zu den **Pflichtaufgaben einer Gemeinde im übertragenen Wirkungskreis** gehören unter anderem:

- Bauaufsicht
- Melderecht
- Ordnungsrecht
- Ausländerangelegenheiten
- Zivilschutz (bspw. Feuerschutz)

Zu welchen Aufgaben in welchem Umfang eine Gemeinde genau verpflichtet ist, wird in Nordrhein-Westfalen von der Größe und der Kreiszugehörigkeit einer Gemeinde abhängig gemacht. Das Landesgesetz unterscheidet hier zwischen kreisfreien und kreisangehörigen Städten oder Gemeinden. Letztere werden außerdem nach ihrer Größe unterteilt in: kreisangehörige Gemeinde (bis zu 25. 000 Einwohner/innen), Mittlere kreisangehörige Stadt (25. 000-60.000 Einwohner/innen) und Große kreisangehörige Stadt (über 60.000 Einwohner/innen).

Welche Konsequenzen diese Unterscheidung bei der Aufgabenverteilung hat, zeigt sich am Beispiel der Feuerschutzaufgaben (vgl. §1 Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG)- Landesrecht Nordrhein-Westfalen) einer Gemeinde: Alle Gemeinden sind dazu verpflichtet, Feuerwehren den örtlichen Gegebenheiten gemäß zu unterhalten. Zur Einrichtung von Einsatzleitstellen und Leitstellen zur Bekämpfung von Großschadensereignissen sind jedoch lediglich die kreisfreien Städte verpflichtet.